

HESSEN



Regulierungskammer Hessen

**Beschluss wegen Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Zuständigkeitsbereich der
Regulierungskammer Hessen**

Regulierungskammer Hessen

Geschäftszeichen: 0458-RegKH-023-a-60-04-01-00001#001

Beschluss-Nr: 307/2024

Beschluss

auf Grund § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. 2005 I S. 1970, 3621) i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 Buchstaben h) und i) und S. 5 EnWG, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) und des Beschlusses der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 28.08.2024 (Aktenzeichen: BK8-24-001-A)

wegen

Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Hessen

hat die

Regulierungskammer Hessen,
Kaiser-Friedrich-Ring 75,
65185 Wiesbaden
- RegKH -

durch den Vorsitzenden	Stefan Lamberti,
die Beisitzerin	Claudia Falb
und den Beisitzer	Christoph Milan Petschuch

am 04.09.2024 beschlossen:

1. Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG (im Fol-

genden: Netzbetreiber), die in einem besonders hohen Maß von der Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen nach § 3 Nr. 1 EEG (im Folgenden: EE-Anlagen) betroffen sind, können für die hierdurch entstandenen Mehrkosten einen finanziellen Ausgleich nach den Bestimmungen der Festlegung der BNetzA (BK8-24-001-A) erhalten. Dies gilt nicht für Netzbetreiber, die ein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben oder die anderweitig von der Anwendung der ARegV ausgeschlossen sind.

2. Die nach Ziffer 1. betroffenen Netzbetreiber sind berechtigt, ihren individuellen Wälzungsbetrag jährlich bis spätestens zum letzten Werktag vor dem 15.10. des Kalenderjahres t-1 an den jeweiligen regelzonenverantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 10 EnWG (im Folgenden: Übertragungsnetzbetreiber) zu melden. Sofern ein Netzbetreiber in mehreren Regelzonen tätig ist, ist der Wälzungsbetrag nach dem gemeldeten Stromabsatz je Regelzone zu schlüsseln und den jeweiligen Übertragungsnetzbetreibern nur der anteilige Wälzungsbetrag mitzuteilen.
3. Die Netzbetreiber, die die Meldung nach Ziffer 2. vornehmen möchten, haben den ermittelten Wälzungsbetrag spätestens zum 01.10. des Kalenderjahres t-1 der RegKH anzuzeigen.
4. Diese Festlegung wird befristet bis zum 31.12.2027. Sie tritt außer Kraft, sollte die Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur vor dem Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft treten.

Begründung

I. Sachverhalt

Die BNetzA hat mit der Festlegung BK8-24-001-A eine Entscheidung zur Kostenentlastung von Verteilernetzbetreibern, die besondere Kostenbelastungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) vorweisen und bundesweiten Ausgleich der entsprechenden Kosten (Kostenwälzung), getroffen.

1. Hintergrund

Netzbetreiber stehen vor der Herausforderung, ihre Netze an die sich im Zuge der Energiewende verändernde Erzeugungslandschaft anzupassen. Diese waren ursprünglich für ein Energieversorgungssystem mit verbrauchsnahe errichteten konventionellen Kraftwerken ausgelegt, die üblicherweise an das Höchst- oder Hochspannungsnetz angeschlossen sind, aus denen auch die niedrigeren Spannungsebenen mit Strom versorgt werden. Um die zunehmend in den unterlagerten Netzebenen räumlich weit verteilte Einspeisung durch Anlagen zur Elektrizitätserzeugung aus EE-Anlagen nutzbar zu machen, müssen die Kapazitäten der Verteilernetze für den Ab- und Weitertransport des unterhalb der Höchstspannungsebene erzeugten Stroms vielfach stark ausgebaut werden. Dies verursacht zusätzliche Netzkosten durch Ausbau und Digitalisierung der Verteilernetze. Weitere Netzkosten entstehen aus Entschädigungen für Redispatch-Maßnahmen, die in deutlich erhöhtem Maße erforderlich sein werden, solange der bedarfsgerechte Ausbau der Netze noch nicht erreicht ist. Die Planung und Errichtung von EE-Anlagen erfolgt auch auf Verteilernetzebene sehr viel schneller als der zur Aufnahme und Verteilung erforderliche Netzausbau. Die Planungs- und Genehmigungsverfahren für Verteilernetze liegen in alleiniger Zuständigkeit der Bundesländer.

Alle Netzkosten werden nach § 15 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 StromNEV von den Netzbetreibern über Netzentgelte refinanziert. Die jährlichen Netzentgelte richten sich gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 StromNEV nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle der elektrischen Energie, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungstundenzahl der Entnahmestelle. Somit werden auch die Kosten aus Maßnahmen für die Integration von EE-Anlagen über die Netzentgelte in den jeweiligen Netzregionen getragen. Während die Energiewende eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und die hiermit einhergehenden Investitionen in die Netze auch zum Transport der Energie hin zu den Übertragungsnetzen für eine Vermarktung in nationalen und europaweiten Elektrizitätsmärkten der allgemeinen und möglichst CO₂-armen Deckung des Energiebedarfs dient, verteilen sich die daraus resultierenden Kosten aktuell jedoch nicht gleichmäßig auf alle Netznutzer bundesweit.

Dies ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Zunächst ist der Ausbaubedarf nicht in allen Netzen gleich hoch, weil die Möglichkeiten für EE-Einspeisung geographisch stark variieren. So wird Windenergie vorwiegend im Norden erzeugt und in die dortigen Netze eingespeist. Großflächige Freiflächen-Photovoltaik siedelt sich aktuell in den überwiegend ländlichen Regionen deutlich überproportional an.

Dies korrespondiert nicht durchgängig mit der Höhe oder Entwicklung der Entnahmelast. In Gebieten mit einer vergleichsweise geringen Entnahmelast bei gleichzeitig hoher EE-Einspeisung entsteht ein Überschuss an EE-Strom, der in Form von Rückspeisungen in andere Netzgebiete abtransportiert werden muss. Auch dies erfordert Netzausbau bzw. kann Engpassmanagement erforderlich machen und führt zu zusätzlichen Netzkosten. Je geringer dabei die Verteilungsbasis auf Seiten der Netznutzer in dem entsprechenden Netzgebiet, desto höher ist ihr zu tragender Anteil an den Netzkosten der EE-Integration und umso spürbarer sind die Netzentgeltveränderungen daraus. Im Ergebnis führen diese Faktoren dazu, dass die Netzentgelte – und damit mittelbar auch die Stromkosten – in den betroffenen Netzgebieten merklich höher sein können als in anderen Regionen Deutschlands.

Die Kosten des Netzausbaus für die Integration von EE-Erzeugung treffen somit Netznutzer in bestimmten Netzregionen mehr als in anderen Regionen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften wird die Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde unionsrechtskonform ausgestaltet. Mit Blick auf die Aufhebung der Entgeltverordnungen räumt der Gesetzgeber der Regulierungsbehörde weitreichende Festlegungskompetenzen für die Kernbereiche der Netzentgeltregulierung ein. Gleichzeitig schafft er für verschiedene Themen konkrete Rechtsgrundlagen, wie bspw. für Entscheidungen zur Ermittlung besonderer Kostenbelastungen einzelner oder einer Gruppe von Netzbetreibern (vgl. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 Buchst. h) EnWG).

Vor diesem Hintergrund und auf dieser Grundlage hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur die Festlegung BK8-24-001-A erlassen, nach deren Maßgaben Netzbetreiber, die besondere Kostenbelastungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vorweisen, entlastet und die entsprechenden Kosten verteilt werden. Die vorgesehene Entlastung hat dabei lediglich besondere Kostenbelastungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Blick, die über das seitens der Netzbetreiber übliche Maß an Kosten zur Integration von EE-Anlagen oder anderer

Maßnahmen aufgrund der Energiewende hinausgehen. Die Festlegung durch die BNetzA umfasst somit gerade keine Umverteilung aller Kosten die in Zusammenhang mit der Energiewende stehen. Die Frage, inwieweit die derzeitige Netzentgeltsystematik einer Anpassung aufgrund der Energiewendeentwicklungen bedarf, ist ebenfalls nicht Gegenstand dieser Festlegung. Ebenfalls nicht umfasst sind gesamtwirtschaftliche Fragestellungen, die mit den unterschiedlichen Aspekten, z. B. lastseitige Effekte durch Elektrifizierung von Produktionsprozessen, der Energiewende einhergehen. Erkenntnisse darüber, dass andere energiewendebedingten Kosten zu einer vergleichbar besonderen Kostenbelastung einzelner Netzbetreiber führen, liegen derzeit nicht vor.

Zur Erreichung einer größeren Verteilungsgerechtigkeit bei der Bildung der Netzentgelte soll eine Methodik zur Ermittlung der sog. Mehrkosten aus der Integration von erneuerbarer Energien festgelegt werden, die den Betroffenen im relativen Vergleich zu anderen Netzbetreibern entstehen.

2. Zweck dieser Festlegung

Diese Festlegung der RegKH ist erforderlich, um die Netzbetreiber, welche in den Zuständigkeitsbereich der RegKH fallen und nicht von der vorgenannten Festlegung der BNetzA erfasst sind, ebenfalls in diesen Prozess der Entlastung der Netzbetreiber, welche besondere Kostenbelastungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vorweisen, einzubeziehen.

3. Anhörung

Die RegKH hat von Amts wegen ein Verfahren eingeleitet, um den Vollzug der Festlegung der Bundesnetzagentur BK8-24-001-A in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ermöglichen.

Den Elektrizitätsverteilernetzbetreibern in der Zuständigkeit der RegKH wurde durch Veröffentlichung der Verfahrenseinleitung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in der Ausgabe 34/2024 vom 12.08.2024 und der Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs auf der Internetseite der RegKH Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Über die Veröffentlichung wurden sie auch per E-Mail informiert. Der Verband kommunaler Unternehmen e. V., der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. sowie die Bundesnetzagentur wurden ebenfalls per E-Mail über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG analog zu § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger, d.h., am 12.08.2024, galt der Festlegungsentwurf als bekannt gegeben (§73 Abs. 1a S. 4 EnWG i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Ab diesem Datum bestand für drei Wochen, d.h., bis zum 03.09.2024, Gelegenheit zur Stellungnahme. Innerhalb dieser Frist sind keine Stellungnahmen bei der RegKH eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021 (C-718/18).

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (jetzt: Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.2 Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt. Auch die RegKH erkennt insofern keinen derartigen materiellen Widerspruch.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

4. Zuständigkeit

Die RegKH ist nach § 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Regulierungskammer Hessen (RegKHG) vom 27.05.2013 (GVBl. 2013, S. 200) zuständig, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Gasverteilernetze weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Gasverteilernetz nicht über das Gebiet des Landes Hessen hinausreicht.

5. Festlegungsverfahren der RegKH

Mit dieser Festlegung macht die RegKH Vorgaben zur Anwendung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Diese Vorgaben orientieren sich an der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-24-001-A). Die Festlegung richtet sich an alle Netzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der RegKH.

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 h) und i), S. 5 EnWG.

Netzbetreiber, die die Meldung nach Tenorziffer 2. dieser Festlegung vornehmen möchten, den ermittelten Wälzungsbetrag spätestens zum 01.10. des Kalenderjahres t-1 der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen. Hierzu ist der Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV an die jeweils zuständige Regulierungsbehörde zu übermitteln.

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Abschnitte 5.1, 5.6. und 5.7 der Festlegung BK8- 24-

001-A der Bundesnetzagentur verwiesen. Die Erwägungen gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

III. Öffentliche Bekanntmachung

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die RegKH, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehende Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung im Staatsanzeiger des Landes Hessen bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG).

Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Staatsanzeiger des Landes Hessen zwei Wochen verstrichen sind.

IV. Gebühren

Für diese Festlegung werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. § 87b Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Wiesbaden, 04.09.2024

Stefan Lamberti
Vorsitzender

Claudia Falb
Beisitzerin

Christoph Milan Petschuch
Beisitzer